

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Hirschberg (Hundesteuersatzung)

Auf Grund der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) ergeht die folgende Satzung:

§ 1 Steueratbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter – Samariterbundes, des Malteser – Hilfsdienstes, der Johanniter – Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunde, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunde in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hund gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden

Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|---------------------------|----------------|
| . für den ersten Hund | 30,00 € |
| . für den zweiten Hund | 40,00 € |
| . für jeden weiteren Hund | 40,00 € |

Hunde, die für eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (2) Für das Halten eines gefährlichen Hundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Abs. 1 **300,00 €**
- (3) Gefährliche Hunde sind gemäß der Thüringer Gefahren- Hundeverordnung (ThürGevHuVO) vom 21. März 2000, solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

§ 6 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
§ 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.
- (2) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres am Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides /Abgabenbescheides fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich bei der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse schriftlich anmelden.
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundemarke aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.1991 außer Kraft.

§ 12
Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen gefährlichen Hund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Hirschberg, den 17. Januar 2002

R. Wohl
- Bürgermeister –

- Siegel -

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Bekanntmachung der

**Neufassung der Satzung über die
Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Hirschberg (Hundesteuersatzung)**

wurde im Amtsblatt „Hirschberger Anzeiger“, Ausgabe Nr. 2 vom 5. Februar 2002 öffentlich bekannt gemacht.

Hirschberg, den 12.03.02

gez. R. Wohl
R. Wohl
-Bürgermeister-

-Siegel-